

**Rechtsverordnung
über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung)
vom 9. September 1991**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes betreffend das Kirchenregiment vom 28.11.1919 in der Fassung vom 05.04.1956 mit Änderung vom 02.12.1965, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

Die Verwaltung eines Friedhofes durch eine Kirchengemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe richtet sich unbeschadet der allgemeinen staatlichen Bestimmungen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht.

**§ 2
Anlage und Widmung**

(1) Ein Beschluss des Kirchenvorstandes über die Anlage und Erweiterung eines Friedhofes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Anlage und Erweiterung eines Friedhofes setzt voraus, dass die Grundstücksfläche für Bestattungen geeignet und vom Kirchenvorstand gewidmet ist.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Der Kirchenvorstand kann einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle mit der Verleihung von Nutzungsrechten, der Zulassung von Gewerbetreibenden, der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, der Erhebung von Gebühren und mit weiteren Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ausschuss und die Verwaltungsstelle sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Verwaltung des Friedhofes wird durch die Beauftragung nicht berührt.

(3) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, für eine würdige Gestaltung und für die Verkehrssicherheit des Friedhofes zu sorgen.

(4) Aufträge zur Herrichtung und Unterhaltung eines Friedhofes dürfen erst erteilt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

**§ 4
Friedhofsordnung**

(1) Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Kirchengemeinde und den Friedhofsbenutzern sind im einzelnen durch eine vom Kirchenvorstand zu erlassende Friedhofsordnung zu regeln.

(2) Für die Friedhofsordnung ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster in der jeweiligen Fassung zu Grunde zu legen. Dabei können die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Die Friedhofsordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 4a
Haushalt und Vermögen des Friedhofs**

Für die Verwaltung des Friedhofs und für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften über das kirchliche Haushaltswesen Anwendung.

§ 5

Friedhofsgebührenordnung

- (1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Friedhofsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Friedhofsverwaltung decken.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der vom Kirchenvorstand zu erlassenden Gebührenordnung.
- (3) Die Gebührenordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Für die Verjährung der Gebühren gelten die jeweils für die kommunalen Friedhöfe bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.
- (5) Für den Friedhof können eine Friedhofs-Ausgleichsrücklage und Zweckerücklagen (z. B. für Bauunterhaltung und Bauerneuerung, Friedhofserweiterung, Abschreibungen, u. a.) gebildet werden. Die Friedhofsausgleichsrücklage soll mindestens 3 - 5 % der jährlichen Einnahmen betragen.
- (6) Legate und Grabpflegeverträge sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Sie sind im Vermögens- und Schuldverzeichnis des Friedhofsträgers nachzuweisen. Darüber hinaus ist für jedes Legat und jeden Grabpflegevertrag ein Einzelnachweis zu führen.

§ 6

Verleihung von Nutzungsrechten

Auf Antrag werden öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte an Grabstätten durch den Kirchenvorstand nach Maßgabe der Friedhofsordnung verliehen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Kirchenvorstand kann durch die Friedhofsordnung bestimmen, dass gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof erst nach schriftlicher Zulassung des Gewerbetreibenden durch den Kirchenvorstand durchgeführt werden dürfen.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 2 muss erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis, dass er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Berufsorganisation oder einer anderen zuständigen Stelle erbringt und sich schriftlich verpflichtet, die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Der Kirchenvorstand kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schaden, die sie schuldhaft verursachen.
- (6) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf gewerbliche Arbeiten in eigener Regie durchführen. Er kann sich auch die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und von Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern vorbehalten.

§ 8

Grabmale

- (1) Grabmale und andere bauliche Anlagen (z. B. Grabeinfassungen) dürfen nur errichtet oder geändert werden, nachdem der Kirchenvorstand die Errichtung oder Änderung schriftlich genehmigt

hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die baulichen Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale und andere bauliche Anlagen standsicher aufzustellen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

§ 9 Grabregister

Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis der Beigesetzten (Grabregister) der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten zu führen.

§ 10 Schließung und Entwicklung

(1) Die beschränkte Schließung, die Schließung und die Entwidmung eines Friedhofes, einzelner Friedhofsteile oder einzelner Grabstätten werden vom Kirchenvorstand beschlossen. Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung. Soweit nur einzelne Grabstätten betroffen werden, genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen Nutzungsrechte nicht mehr verliehen werden. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Die Schließung kann erst ausgesprochen werden, wenn Nutzungsrechte nicht mehr bestehen.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und die angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 11 Rechtsbehelf

(1) Ein Bescheid des Kirchenvorstandes in einer Friedhofsangelegenheit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wenn der Empfänger durch den Bescheid belastet wird. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

(2) Wird der angefochtene Bescheid nicht aufgehoben oder nicht dem Wunsch des Antragstellers entsprechend abgeändert, so legt der Kirchenvorstand den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Landeskirchenamt vor. Dieses entscheidet durch Widerspruchsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Innerhalb eines Monats nach Erlass dieses Widerspruchsbescheides kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Bescheid des Kirchenvorstandes erhoben werden.

§ 12 Aufsicht des Landeskirchenamtes

(1) Die Aufsicht über die kirchlichen Friedhöfe führt das Landeskirchenamt. Es soll darauf hinwirken, dass die kirchlichen Friedhöfe einheitlich verwaltet werden.

(2) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingenden Grund in andere Trägerschaft überführt werden. Vor der Entscheidung über eine Überführung ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen.

(3) Zur Beratung der Kirchenvorstände in Angelegenheiten der Friedhofsgestaltung kann das Landeskirchenamt einen Friedhofsbeauftragten bestellen.

§ 13
Unweit und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umweltschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Die kirchlichen Friedhofsträger sollen ihre Friedhöfe als ökologische Rückzugsgebiete umweltfreundlich gestalten und bewirtschaften.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Entsprechende Bestimmungen sind in der Friedhofsordnung aufzunehmen.

(3) Die Landesabfallgesetze sind zu beachten.

§ 14
Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt; erlässt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bückeburg, den 09.09.1991

Der Landeskirchenrat der
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe